

gion Ausdruck menschlicher Lebensnot, die erst der Erlösung durch den Glauben bedarf. Im selben Ausmaß, als sich junge Menschen auf den lebendigen Gott „ver“-lassen, sich an seinem menschengewordenen Wort richten, ausrichten und aufrichten, werden somit auch die kirchlichen Berufsmöglichkeiten ergriffen werden.

Glosse

Ferdinand Klostermann

Nachruf auf einen „Synodalen Vorgang“

Die Beschlüsse der „Österreich-Synode“ treten am 1. Jänner 1975 in Kraft. Die „Dokumentation“ (Wien 1974) enthält sowohl die jetzt offiziellen Texte wie auch die vom ÖSV beschlossenen Formulierungen. Zur Art der Bestätigung durch die Bischofskonferenz und zu den wichtigen Änderungen bringen wir die folgenden Bemerkungen. red

Am 11. Oktober 1974 hat der Wiener Erzbischof im Stephansdom die Dokumente des Österreichischen Synodalen Vorgangs (ÖSV) „in der Form der Beschlußfassung durch die österreichischen Bischöfe am 2. Juli 1974“, also in modifizierter Form, promulgiert. Niemand, der überhaupt ein Amt in der Kirche anerkennt und ihm eine echte Funktion zuerkennt, wird den Bischöfen das Recht absprechen, synodale Beschlüsse zu bestätigen, nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zu bestätigen, wengleich man sich sehr verschiedene Formen dieser Bestätigung vorstellen können: beispielsweise eine Beschlußfassung im Rahmen des synodalen Vorganges selbst mit qualifiziertem Stimmrecht der Bischöfe, so daß etwa ein Beschluß nicht gegen zwei Drittel der Stimmen der Bischöfe zustande kommen kann, sondern neu verhandelt werden muß, was dem synodalen Geschehen entsprechender wäre. Auf jeden Fall, besonders wenn es sich um eine

Bestätigung außerhalb des synodalen Geschehens und ohne jegliches Gespräch mit der Synode selbst handelt, wird man auch den Betroffenen, den Synodalen und dem „übrigen“ Volk Gottes, nicht das Recht absprechen können, sich über die Beschlüsse der Bischöfe, ihr Zustandekommen, ihre Zweckmäßigkeit und ihre Folgen Gedanken zu machen. Denn man kann immer aus der Geschichte lernen, auch aus eventuellen Fehlern, und es später oder anderswo besser machen als es vielleicht hier geschah; und auch Bischöfe dürfen und sollen ja nicht alles tun, was sie können.

Folgendes fällt auf:

1. Zunächst ist *positiv* zu vermerken, daß die Publikation der Synodendokumente nun nicht mehr, wie ursprünglich geplant, die Beschlüsse selbst veränderte, sondern die Änderungen der Bischofskonferenz ausweist und den ursprünglichen Text erkennen läßt; daß – leider nur zum Teil – auch die Abstimmungsergebnisse in der Bischofskonferenz ausgewiesen werden und nicht eine Einmütigkeit gemimt wird, die nicht vorhanden war; daß mitunter auch Gründe angeführt wurden, wenn sie auch oft wenig überzeugend klingen; schließlich, daß die Bischöfe sich bereit erklärten, auch von ihnen nicht gedeckte Beschlüsse (Voten) des Synodalen Vorganges an den Apostolischen Stuhl in Rom weiterzuleiten, freilich mit der Stellungnahme der Bischofskonferenz.

2. Die Österreichische Bischofskonferenz hat „nur bei einigen Texten“ *Ergänzungen* und Klärungen hinzugefügt und einige „wenige Streichungen“ vorgenommen. „Um Mißverständnissen vorzubeugen, haben auch einige Bischöfe zu Texten, die unverändert von der Bischofskonferenz bestätigt sind, einen Kommentar erstellt, der somit als Erläuterung „gesamtösterreichische Geltung hat“, wie es im „Vorwort des ÖSV-Präsidenten Kardinal Dr. Franz König“ zur Publikation der Dokumente heißt. Wenn man die Synodenbeschlüsse nur zählt, ist von diesen Änderungen sicher nur ein kleiner Teil der Texte berührt; wesentlich anders sieht die Sache schon aus, wenn man die Texte wiegt, wie wir gleich sehen werden.

3. Bedauerlich ist zunächst die *Vorgangsweise*. Sie wird der Würde des Gottesvolkes kaum gerecht und ermuntert engagierte Laien nicht

gerade, ein anderes Mal wieder so viel Zeit und Kraft für die Kirche zu investieren. Das lag schon im Statut des ÖSV begründet, das von einem Minimum an Vertrauen und von der Angst bestimmt war, der ÖSV könnte der Bischofskonferenz entlaufen, und das noch über seinen Wortlaut hinaus eng ausgelegt oder überhaupt nicht angewendet wurde. Nicht nur die Thematik wurde ausschließlich von der Bischofskonferenz festgelegt, auch die von den zuständigen Stellen, selbst von Diözesen, für die vorbereitenden Kommissionen vorgeschlagenen Mitglieder wurden von der Bischofskonferenz noch gesiebt. „Bedenken der österreichischen Bischofskonferenz, die in der Lehrautorität oder im Gesetzgebungsrecht der Bischöfe begründet sind, werden der Vollversammlung während der zweiten Lesung mit entsprechender Begründung bekanntgegeben“ (Art. 12/5). Wäre von dieser Bestimmung voll Gebrauch gemacht worden, wäre eine Diskussion zu strittigen Punkten noch in der Synode möglich und vielleicht ein Kompromiß erreichbar gewesen, was das Statut ausdrücklich vorsah (Art. 13/3). So aber schwieg die Bischofskonferenz in der Synode, die Bischöfe äußerten sich zum Teil sogar positiv und verweigerten dann in geschlossener Sitzung außerhalb der Synode und ohne jegliches Gespräch mit den Synodalen oder auch nur einer Vertretung derselben die Zustimmung. Damit wurde das Gespräch der Bischöfe, das so erfreulich begonnen hatte, als sie sich entschlossen, in der Synode mitzudiskutieren, zu argumentieren und mitabzustimmen, gerade in der entscheidenden Phase abgebrochen. Dabei ist zu beachten, daß gerade das Synodendokument „Träger kirchlicher Dienste“, an dem die Bischofskonferenz die meisten Änderungen vornahm, in der Synode mit 120 Ja und nur 3 Nein bei 6 Enthaltungen, also mit einem beträchtlichen Teil der bischöflichen Stimmen, angenommen worden war, da kaum nur Bischöfe mit Nein oder Stimmenthaltung votierten.

4. Die *Würde des Gottesvolkes*, über das nach Apg 2,17 der Geist ausgegossen ist, das es darum nicht nötig hat, daß es jemand belehrt (1 Joh 2,27), und das als Volk geistlicher Menschen selbst alles beurteilt (1 Kor 2,15), wurde auch nicht sehr beachtet, als der

Salzburger Erzbischof die Synodalen noch vor Schluß der Synode anläßlich einer marianischen Predigt mit der Eröffnung überraschte, schwierige Aufgabe der postsynodalen Bischofskonferenz werde es nunmehr sein, die Beschlüsse des ÖSV daraufhin zu prüfen, in welchen nur der Trend der Zeit und in welchen der Geist Gottes wirksam wurde. Nun soll hier gewiß nicht, wie dies Herr Prälat Simmerstätter (Österr. Klerusblatt 107, 1974, 217) zu tun scheint, allen österreichischen Bischöfen unterstellt werden, sie wären der Meinung, in den von der Bischofskonferenz abgeänderten oder nicht unterstützten Beschlüssen des ÖSV wäre der Geist der Welt wirksam gewesen. Kardinal König sprach in seiner Promulgationsrede auch von einem Faktor „Zeit“, was auf Erwägungen hinsichtlich der Zweck- und Zeitgemäßheit schließen lassen könnte, hinsichtlich der man freilich sehr verschiedener Meinung sein kann. Das andere wäre ja auch wohl nicht so leicht nachzuweisen; und man müßte die Bischöfe, wie schon betont wurde, auch nach den Kriterien fragen, nach denen sie so sicher feststellen, daß in Beschlüssen, die immerhin nach ernstem und jahrelangem Ringen von Gläubigen und für die Kirche engagierten Menschen mit beachtlichen Mehrheiten gefaßt wurden, nicht der Geist Gottes am Werk war (Linzer Kirchenzeitung v. 28. 7. 1974, 10).

Die einzelnen Änderungen

Sieht man die einzelnen Änderungen an, so hat man den Eindruck, der Bischofskonferenz ging es gerade bei den Punkten, um deren Klärung auf der Synode am eingehendsten gerungen wurde, zunächst um die Erhaltung des Status quo und um die möglichste Übereinstimmung mit der augenblicklich geltenden römischen Meinung; man wird darin schwerlich schon ein Zeichen des Geistes dessen sehen können, der „alles neu macht“ (Apg 21,5), und seines Wirkens. Dies gilt vor allem für die bedeutsamen Beschlüsse im Bereich der ersten Kommission.

So war die Aufhebung der Zölibatsverpflichtung unverheirateter ständiger Diakone von der Synode mit 115 Ja, 8 Nein und 7 Enthaltungen befürwortet worden, von den Bischöfen aber mit 1 Stimmenthaltung abgelehnt worden. Die Prüfung der Zulassung

von Frauen zum Diakonat war von der Synode mit 102 Ja, 18 Nein und 11 Enthaltungen empfohlen worden, von den Bischöfen stimmten sieben dafür bei 8 Enthaltungen. Begründungen wurden hier von den Bischöfen nicht angeführt.

Die grundsätzliche Gleichstellung der ordnungsgemäß laiierten Priester mit den Laien und ihre Betrauung mit kirchlichen Diensten beschränkten die Bischöfe ohne jegliche Begründung auf Dienste „ohne besondere Beauftragung“, außer man sieht im Hinweis auf das derzeit übliche römische Laisierungsverfahren eine Begründung. Mit der gemachten Einschränkung wird außerdem der Sinn des ganzen Beschlusses hinfällig; völlig unklar bleibt auch, wie sie mit dem beispielhaft angeführten „Religionsunterricht an Schulen jeder Art“ vereinbart werden kann.

„Um Mißverständnissen vorzubeugen“, strichen die Bischöfe mit 10 Stimmen bei 5 Enthaltungen einen Leitsatz, der sich auf die Ausschöpfung aller Formen der Priesterberufung bezog, „etwa durch die Weihe von jenen, die im Beruf stehen und ihren Beruf neben den priesterlichen Aufgaben ausüben wollen“. Der Leitsatz war immerhin von der Synode mit 106 Ja, 15 Nein und 11 Enthaltungen angenommen worden.

Auch die Empfehlung: „Bei aller Respektierung der Beschlüsse der römischen Bischofsynode 1971 wird die österreichische Bischofskonferenz gebeten, sich bei den zuständigen Stellen um das Recht zu bemühen, bewährte verheiratete Männer zu Priestern weihen zu dürfen“, machte sich die Bischofskonferenz „nicht zu eigen und tritt auch für diese Empfehlung nicht ein“, „um Mißverständnissen vorzubeugen“ und unter Berufung auf die römische Bischofssynode. Kardinal König führte als Begründung an, die Bischofskonferenz sei der Meinung gewesen, Vorstöße einzelner Länder in dieser Sache seien nicht sinnvoll (Kathpress v. 20. 8. 1974, n. 192, Beilage 3). Man fragt sich, wie es denn sonst weitergehen soll und ob nicht Rom die Meinung der großen Teilkirchen erst einmal hören müßte, um sachgemäß handeln zu können. Die seinerzeitige Empfehlung war mit 81 Ja, 41 Nein und 9 Enthaltungen von der Synode angenommen worden.

Einer Empfehlung zum Suchen von Formen,

„die ein Mitwirken des ganzen Volkes Gottes bzw. seiner Gremien bei der Erstellung der Kandidatenlisten für das bischöfliche Amt“ ermöglichen, stimmten die Bischöfe mit 12 Ja und 3 Enthaltungen „nur im Sinn der römischen Richtlinien“ zu, die gerade mit dieser Empfehlung überwunden werden sollten. Die Synode hatte die Empfehlung mit 73 Ja, 43 Nein bei 16 Enthaltungen angenommen. Eine völlig unverbindliche Nennung möglicher „gesamtösterreichischer Synodaler Vorgänge“ in der Zukunft hat die Bischofskonferenz gestrichen.

In der pastoral äußerst wichtigen Empfehlung: „Die Österreichische Bischofskonferenz möge sich dafür einsetzen, daß gläubige wiederverheiratete Geschiedene unter neuen, über die bisherige ‚bewährte pastorale Praxis‘ hinausgehenden Voraussetzungen an den Sakramenten teilnehmen können“ wurden die entscheidenden Worte von der Bischofskonferenz geändert auf: „unter bestimmten Voraussetzungen“. Das besagt überhaupt nichts, denn das war bisher schon möglich. Der ursprüngliche Text war mit 81 Ja, 39 Nein und 17 Enthaltungen angenommen worden. Immerhin erklärte sich die Österreichische Bischofskonferenz bereit „im Einvernehmen mit anderen Bischofskonferenzen in Rom vorstellig zu werden, daß wiederverheiratete Geschiedene, von denen viele an ihrer Situation leiden und Sehnsucht nach den Sakramenten haben, unter noch zu bestimmenden Voraussetzungen an den Sakramenten teilnehmen können. Bis zur gesamtkirchlichen Klärung bleibt die bisherige Regelung“.

Es ist auch schwer zu verstehen, daß sich die Bischofskonferenz nicht einmal die Empfehlung einer vorurteilsfreien Prüfung „der Weihfähigkeit und Weihmöglichkeit der Frau“ seitens der „zuständigen Gremien“ (103 Ja, 13 Nein, 14 Enthaltungen) zu eigen machen konnte. Die Frage soll also nicht einmal vorurteilsfrei geprüft werden. Auch will die Bischofskonferenz nicht „für die Beseitigung von Diskriminierungen der Frau im CIC“, sondern nur „für die Gleichberechtigung“ eintreten.

Was die Jugend anlangt, wurden in dem Satz: „Die Kirche begrüßt . . . Initiativen der Jugend, die . . . unternommen werden, . . . um gesellschaftliche Strukturen zu verändern,

die die Befreiung und Entfaltung des Menschen verhindern“ (105 Ja, 12 Nein, 17 Enthaltungen), die Vokabeln „verändern“ und „Befreiung“ von den Bischöfen gestrichen.

Der Ausdruck „Laienpredigt“ wurde „mit Hinweis auf römische Regelungen und den diesbezüglichen Beschluß der deutschen (!) Bischofskonferenz“ von den Bischöfen eliminiert; der Text war mit 90 Ja, 16 Nein und 21 Enthaltungen angenommen worden.

Der Empfehlung, „auch Nichtpriestern (Männer und Frauen) bei entsprechender Qualifikation die Habilitation und Berufung zu ermöglichen“ (115 Ja, 4 Nein, 10 Enthaltungen) hat sich die Österreichische Bischofskonferenz „nur im Rahmen der kirchlichen Richtlinien“ angeschlossen, die eben modifiziert werden sollten.

Es fällt schwer, diese Veränderungen „aus der schweren Last einer letzten Verantwortung, die die Bischöfe für die Kirche Österreichs tragen“ (Kardinal König) zu verstehen, also gleichsam in einem Gewissensnotstand begründet zu sehen. Es handelt sich vielmehr durchwegs um die bloße Prüfung von Problemen oder überhaupt um keine grundsätzlichen Fragen, sondern um Dinge, die man auch nach der traditionellsten Theologie so und so lösen könnte. Es ist bedauerlich, daß die österreichischen Bischöfe bei den erwähnten Entscheidungen fast ausschließlich als Vertreter der römischen Interessen und Standpunkte in Erscheinung traten und kaum als Vertreter ihrer Presbyter und ihres in der Synode offiziell vertretenen Diözesanvolkes. Gewiß können die Bischöfe nicht nur „Volkstribunen“ spielen; eine ihrer entscheidenden Funktionen ist die Wahrung der notwendigen (!) Einheit in der Kirche, und darum haben sie auch (!) die gesamtkirchlichen Anliegen gegenüber ihrem Presbyterium und gegenüber dem ganzen Diözesanvolk zu vertreten. Aber sie werden auch diese Funktion nur recht erfüllen, wenn sie auch Glaubenszeugen ihrer Ortskirche bleiben und auch deren Anliegen gegenüber der Gesamtleitung der Kirche vertreten; auch das ist ihre schlichte Amtspflicht, und ohne deren getreue und aufrichtige Erfüllung kann die Gesamtleitung der Kirche gar nicht sachgemäß agieren.

Bücher

Walter Dennig – Hannes Kramer, *Gemeinwesenarbeiter in christlichen Gemeinden. Berichte – Analysen – Folgerungen*, Christophorus-Verlag, Freiburg, und Burckhardt-Haus-Verlag, Gelnhausen 1974, 160 Seiten.

Die Situation der europäischen Kirchen ist gekennzeichnet durch ein Auseinanderklaffen von „religiösem“ und sozialem Engagement. Viele Gemeinden und Pfarrer wollen sich nur mit dem „Eigentlichen“ (Gott, Liturgie, Gebet, Religion) befassen: die vertikale Häresie. Von dieser kirchlichen Praxis enttäuscht, wenden sich manche Christen und christliche Gruppen sozialen, gesellschaftlichen, politischen Aktivitäten zu, ohne die Chancen christlicher Praxis, christlichen Glaubens wahrzunehmen: die horizontale Häresie. Es sind aber auch Kräfte am Werk, die diesem Zerfall der Kirche entgegenarbeiten. Sie versuchen das Miteinander und Ineinander von religiöser und sozialer Praxis zu verwirklichen, da sie beides für die zwei Seiten der einen Münze Kirche halten. Besondere Bedeutung kommt dabei der *Gemeinwesenarbeit* zu (neben Einzelfall- und Gruppenarbeit wird so die dritte Methode der Sozialarbeit genannt). Die Praxis der kirchlichen *Gemeinwesenarbeit* steckt im deutschsprachigen Raum allerdings noch in den Kinderschuhen. Die ersten Versuche mit *Gemeinwesenarbeitern* in Kirchengemeinden verliefen nicht befriedigend. Gerade deshalb ist es verdienstvoll für die weitere Entwicklung, daß ein ökumenischer Arbeitskreis von Sozialarbeitern und Theologen in jahrelanger Arbeit versucht hat, die ersten praktischen Erfahrungen in der BRD zu analysieren und Leitlinien für die Weiterarbeit auszuarbeiten. Einiges aus dem *Inhalt*: *Gemeinwesenarbeit*, eine Herausforderung christlicher Gemeinden; Entstehungsbedingungen; Erfahrungsberichte; Konfliktfelder der *Gemeinwesenarbeit* in Kirchengemeinden aus soziologischer und theologischer Sicht; Leitlinien zur Sozialarbeit in christlichen Gemeinden; Folgerungen aus der Sicht des Gemeindepfarrers und Sozialarbeiters; Musterarbeitsvertrag und Musterdienst-